

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Vogtschmidt (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vorbereitung auf flächendeckende Stromausfälle in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Ostthüringen

Nicht zuletzt die mediale Berichterstattung zu flächendeckenden Stromausfällen in zehntausenden Haushalten im Frühjahr 2023 im Landkreis Harz verdeutlicht, dass neben Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen und Stromnetze auch natürliche Wettervorkommnisse wie Starkregen und Kälteeinbrüche zu einem Ausfall des Stromnetzes führen können sowie die Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Einsatzkräften gestört werden kann. Der dortige Kreisbrandmeister warnte, dass Bürgerinnen und Bürger bei einem großflächigen Stromausfall nicht in der Lage seien, Notrufe abzusetzen. Nach § 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land Aufgabenträger für den Katastrophenschutz, wobei die Landkreise und kreisfreien Städte die Aufgabe des Katastrophenschutzes als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches erfüllen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4723** vom 6. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Mai 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird eine Vorbemerkung vorangestellt, da in mehreren Fragen wiederkehrend die Absicherung des Notrufs angefragt wird.

Gemäß § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz sind die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes für die Errichtung und den Unterhalt von unter der Notrufnummer 112 ständig erreichbaren Zentralen Leitstellen zuständig. Dies schließt auch Vorkehrungen ein, um bei Ausfall der Energieversorgung in der Leitstelle weiterhin Notrufe annehmen und disponieren zu können. Gemäß § 164 Telekommunikationsgesetz sind die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet, kostenfreie Notrufverbindungen jederzeit unverzüglich zu den örtlich zuständigen Leitstellen herzustellen. Nach § 5 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) sind Störungen eines Notrufanschlusses unverzüglich der betreffenden Notrufabfragestelle (Leitstelle) zu melden.

Das heißt, die Zurverfügungstellung von Notrufverbindungen liegt in der Verantwortung der Telekommunikationsdienstleister. Ausschließlich die Notrufannahme müssen die Zentralen Leitstellen sicherstellen.

1. Welche Vorkehrungen zur Übermittlung von Notrufen sowie der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte bestehen im Fall eines flächendeckenden oder länger andauernden Stromausfalls innerhalb des Landkreises Altenburger Land nach Kenntnissen der Landesregierung?

Antwort:

Zur Beantwortung der Notrufabsicherung wird auf die Erläuterungen und die damit verbundenen Zuständigkeiten in der Vorbemerkung verwiesen. Konkrete lokale Vorkehrungen sind der Landesregierung nicht bekannt.

Bezugnehmend auf die Teilfrage zu den örtlichen Vorkehrungen bezüglich der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte innerhalb des Landkreises Altenburger Land ergehen nachfolgende Erläuterungen. Die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ist ein aufbauendes System in dem die verschiedenen Einheiten lageabhängig zusammenarbeiten. Alle Komponenten kommunizieren in erster Linie über den BOS-Digitalfunk. Dabei bestehen die Möglichkeiten netzgebunden (TMO -Trunked Mode Operation) oder netzunabhängig (DMO - Direct Mode Operation) Einsatzkräfte und -mittel zu führen. Auf die Erläuterungen in der Antwort zu Frage 15 wird verwiesen. Als Ausfallreserve besteht die Möglichkeit zur Nutzung des weiterhin in Thüringen vorhandenen BOS-Analogfunks. Die kommunalen Aufgabenträger sind für dessen Betrieb zuständig. Über die Etablierung weiterer Kommunikationsmittel und -wege auf kommunaler Ebene, wie bspw. Kuriere, entscheiden die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 Bezug genommen.

2. Welche landesseitige Unterstützung zur Übermittlung von Notrufen sowie für die Sicherstellung der Kommunikation der Einsatzkräfte erfährt der Landkreis Altenburger Land in einem solchen Fall?

Antwort:

Der Landkreis Altenburger Land, sowie auch alle weiteren Landkreise und kreisfreien Städte, stehen im engen Austausch mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

Als Hilfestellung hat das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Handlungsempfehlungen zentral erarbeitet und den unteren Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung gestellt. Darin werden auch die Themen Notrufabgabe in den Gemeinden und Möglichkeiten zur Härtung der Leitstellen und Katastrophenschutzbehörden behandelt. Zudem sind technische und organisatorische Möglichkeiten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehreinheiten skizziert. Hierzu zählt auch die Sicherstellung der Kommunikation mittels eines Krisenkommunikationsplans in Form eines gestuften mehrere Redundanzkommunikationsmittel umfassenden Alternativkonzeptes.

3. Welche Vorkehrungen zur Übermittlung von Notrufen sowie der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte bestehen im Fall eines flächendeckenden oder länger andauernden Stromausfalls innerhalb der Stadt Gera nach Kenntnissen der Landesregierung?

Antwort:

Zur Beantwortung der Notrufabsicherung wird auf die Erläuterungen und die damit verbundenen Zuständigkeiten in der Vorbemerkung verwiesen. Konkrete lokale Vorkehrungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Bezugnehmend auf die Teilfrage zu den örtlichen Vorkehrungen bezüglich der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche landesseitige Unterstützung zur Übermittlung von Notrufen sowie für die Sicherstellung der Kommunikation der Einsatzkräfte erfährt die Stadt Gera in einem solchen Fall?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Welche Vorkehrungen zur Übermittlung von Notrufen sowie der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte bestehen im Fall eines flächendeckenden oder länger andauernden Stromausfalls innerhalb des Landkreises Greiz nach Kenntnissen der Landesregierung?

Antwort:

Zur Beantwortung der Notrufabsicherung wird auf die Erläuterungen und die damit verbundenen Zuständigkeiten in der Vorbemerkung verwiesen. Konkrete lokale Vorkehrungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Bezugnehmend auf die Teilfrage zu den örtlichen Vorkehrungen bezüglich der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche landesseitige Unterstützung zur Übermittlung von Notrufen sowie für die Sicherstellung der Kommunikation der Einsatzkräfte erfährt der Landkreis Greiz einem solchen Fall?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Welche Vorkehrungen zur Übermittlung von Notrufen sowie der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte bestehen im Fall eines flächendeckenden oder länger andauernden Stromausfalls innerhalb des Saale-Orla-Kreises nach Kenntnissen der Landesregierung?

Antwort:

Zur Beantwortung der Notrufabsicherung wird auf die Erläuterungen und die damit verbundenen Zuständigkeiten in der Vorbemerkung verwiesen. Konkrete lokale Vorkehrungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Bezugnehmend auf die Teilfrage zu den örtlichen Vorkehrungen bezüglich der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Welche landesseitige Unterstützung zur Übermittlung von Notrufen sowie für die Sicherstellung der Kommunikation der Einsatzkräfte erfährt der Saale-Orla-Kreis in einem solchen Fall?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

9. Welche Vorkehrungen zur Übermittlung von Notrufen sowie der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte bestehen im Fall eines flächendeckenden oder länger andauernden Stromausfalls innerhalb des Saale-Holzland-Kreises nach Kenntnissen der Landesregierung?

Antwort:

Zur Beantwortung der Notrufabsicherung wird auf die Erläuterungen und die damit verbundenen Zuständigkeiten in der Vorbemerkung verwiesen. Konkrete lokale Vorkehrungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Bezugnehmend auf die Teilfrage zu den örtlichen Vorkehrungen bezüglich der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

10. Welche landesseitige Unterstützung zur Übermittlung von Notrufen sowie für die Sicherstellung der Kommunikation der Einsatzkräfte erfährt der Saale-Holzland-Kreis in einem solchen Fall?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

11. Welche Vorkehrungen zur Übermittlung von Notrufen sowie der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte bestehen im Fall eines flächendeckenden oder länger andauernden Stromausfalls innerhalb der Stadt Jena nach Kenntnissen der Landesregierung?

Antwort:

Zur Beantwortung der Notrufabsicherung wird auf die Erläuterungen und die damit verbundenen Zuständigkeiten in der Vorbemerkung verwiesen. Konkrete lokale Vorkehrungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Bezugnehmend auf die Teilfrage zu den örtlichen Vorkehrungen bezüglich der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

12. Welche landesseitige Unterstützung zur Übermittlung von Notrufen sowie für die Sicherstellung der Kommunikation der Einsatzkräfte erfährt die Stadt Jena in einem solchen Fall?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

13. Welche Vorkehrungen zur Übermittlung von Notrufen sowie der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte bestehen im Fall eines flächendeckenden oder länger andauernden Stromausfalls innerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt nach Kenntnissen der Landesregierung?

Antwort:

Zur Beantwortung der Notrufabsicherung wird auf die Erläuterungen und die damit verbundenen Zuständigkeiten in der Vorbemerkung verwiesen. Konkrete lokale Vorkehrungen sind der Landesregierung nicht bekannt. Bezugnehmend auf die Teilfrage zu den örtlichen Vorkehrungen bezüglich der Absicherung der Kommunikation der Einsatzkräfte wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

14. Welche landesseitige Unterstützung zur Übermittlung von Notrufen sowie für die Sicherstellung der Kommunikation der Einsatzkräfte erfährt der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in einem solchen Fall?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

15. Mit welcher Unterstützung des Landes kann die Aufrechterhaltung des Digitalfunks beziehungsweise einer analogen Rückfallebene jeweils in den in Frage 1 bis 14 genannten Kreisen beziehungsweise kreisfreien Städten gewährleistet werden?

Antwort:

Der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Digitalfunk BOS) ist ein bundesweit einheitliches Funksystem, welches arbeitsteilig durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) und die Länder betrieben wird. Dem Freistaat Thüringen obliegt dabei der Betrieb der Funkinfrastrukturkomponenten des Zugangsnetzes im Landesgebiet.

Zur Kompensation von Ausfällen öffentlicher Stromnetze sind alle Funkstandorte in Thüringen mit batteriegestützten Anlagen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) ausgestattet.

Zur Erhöhung der Ausfallsicherheit des Digitalfunks BOS für den Fall langanhaltender flächendeckender Stromausfälle haben sich Bund und Länder auf die Sicherstellung zusätzlicher Netzersatzversorgung der Funkstandorte und Übertragungsstrecken des Zugangsnetzes verständigt (sogenannte Netzhärtung), wobei für das Landesgebiet eine Härtung aller Funkstandorte und Übertragungsstrecken angestrebt wird (Vollhärtung). Zudem erfolgt eine Absicherung über Netzersatzanlagen in Form von Notstromaggregaten.

Für die Aufrechterhaltung des BOS-Analogfunks, als analoge Rückfallebene im Sinne der Kleinen Anfrage, sind die kommunalen Aufgabenträger zuständig. Die fünf Gleichwellenbereiche und die dort vorhandene Funkinfrastruktur sind aktiv in Benutzung, da über diese Technik alle nichtpolizeilichen Einsatzkräfte in Thüringen alarmiert werden. Aus derzeitiger Sicht ist eine Unterstützung des Landes für dieses Redundanzsystem nicht erforderlich.

Maier
Minister